



Bern, 6. Dezember 2019

Adressatinnen:  
die Kantonsregierungen

### **Änderung der Verordnung über die Verrechnungssteuer; Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Regierungsmitglieder

Der Bundesrat hat am 6. Dezember 2019 das EFD beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zur Änderung der Verordnung über die Verrechnungssteuer ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis zum **23. März 2020**.

Die Vorlage sieht Folgendes vor:

- a. Verrechnungssteuerbelastete Einkünfte, die nach dem Ableben der Erblasserin oder des Erblassers fällig werden, müssen von den Erbbinnen oder Erben an deren Wohnsitz deklariert werden. Die Rückerstattung der Verrechnungssteuer erfolgt bei unverteilter Erbschaften jedoch durch den Wohnsitzkanton der Erblasserin oder des Erblassers. Dieser muss prüfen, ob die Erträge in den anderen Kantonen deklariert worden sind. Durch die Beteiligung verschiedener Kantone verkompliziert sich die Prüfung der Rückerstattungsanträge und es besteht das Risiko, dass die Verrechnungssteuer zu Unrecht oder doppelt zurückerstattet wird.

Neu soll der Wohnsitzkanton der Erbbinnen und Erben für die Rückerstattung der Verrechnungssteuer zuständig sein. Dank einer Meldung durch den Wohnsitzkanton der Erblasserin oder des Erblassers hat der Wohnsitzkanton der Erbbinnen oder Erben alle notwendigen Informationen zur Verfügung. Damit kann die Erfassung mit der Einkommens- und Vermögenssteuer und die korrekte Rückerstattung der Verrechnungssteuer bei interkantonalen Sachverhalten besser sichergestellt werden.

- b. Heute werden Anträge auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer von Bundesbediensteten mit Wohnsitz im Ausland bei der ESTV eingereicht und geprüft. Neu sollen diese Anträge von der veranlagenden kantonalen Steuerbehörde geprüft werden. Diese Massnahme hat keine finanziellen Auswirkungen.



Die Neuerungen führen voraussichtlich zu geringfügigen Mehreinnahmen bei der Verrechnungssteuer aufgrund von weniger unrechtmässigen Rückerstattungen. Zudem dürften die Erträge aus der Einkommens- und Vermögenssteuer in geringem Ausmass steigen.

Sie sind eingeladen, zu den Vernehmlassungsunterlagen Stellung zu nehmen. Ebenfalls bitten wir Sie um Stellungnahme zur Frage der Umsetzung.

Das Vernehmlassungsverfahren wird elektronisch durchgeführt. Die Vernehmlassungsunterlagen können über folgende Internetadresse bezogen werden:

<http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html>.

Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) barrierefrei zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, Ihre Stellungnahmen elektronisch (bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version) innert der Vernehmlassungsfrist an folgende Email-Adresse zu senden:

[vernehmlassungen@estv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@estv.admin.ch)

Für Rückfragen und allfällige Informationen steht Ihnen Frau Karolina Yuan, Projektleiterin steuerpolitische Geschäfte, Eidg. Steuerverwaltung (Tel. 058 463 71 07; [karolina.yuan@estv.admin.ch](mailto:karolina.yuan@estv.admin.ch)) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Ueli Maurer